

Synopse

Änderung Rechtsstellungsgesetz und Personalgesetz

KOM STAWIKO 4 / 88 / 4336

Geltendes Recht	Vorschlag Regierungsrat vom 1. April 2014 Vorlage Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 Laufnummer 14648	[M05] Ergebnis 1. Lesung Staatwirtschaftskommission vom 21. Oktober 2015
	Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:</i>	
	I.	
	Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 ²⁾ (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 5 Abs. 4 Gehalt</p> <p>⁴ Honorare und Entschädigungen aus Mandaten, die ein Mitglied des Regierungsrates im Auftrage des Kantons bei öffentlich-rechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Gesellschaften und Institutionen ausübt, fallen in die Staatskasse. Sitzungsgelder bis zu 300 Franken pro Sitzung sowie die Entschädigung für besondere Funktionen wie das Präsidium oder die Mitgliedschaft in Arbeitsgruppen, Kommissionen und dgl. verbleiben dem Mandatsträger.</p>		

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [151.2](#)

Geltendes Recht	Vorschlag Regierungsrat vom 1. April 2014 Vorlage Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 Laufnummer 14648	[M05] Ergebnis 1. Lesung Staatswirtschaftskommission vom 21. Oktober 2015
<p>§ 6 Spesen</p> <p>¹ Den Mitgliedern des Regierungsrates wird eine pauschale Spesenvergütung von 5 Prozent des Gehaltes ausgerichtet. Damit sind sämtliche Auslagen für Dienstfahrten, Verpflegung, Unterkunft usw. im Inland abgegolten.</p>		
<p>§ 7 Abgangsentschädigung</p> <p>¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 64. Altersjahres wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage, und zwar</p> <p>a) bei weniger als 4 Amtsjahren: für die Dauer von 6 Monaten</p> <p>b) bei 4 und mehr Amtsjahren: für die Dauer von 12 Monaten</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)</p> <p>¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 65. Altersjahres infolge unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Invaliditätshalber wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt während der ersten 6 Amtsjahre 6 Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr um ein Monatsgehalt bis auf 12 Monatsgehälter nach 12 oder mehr Amtsjahren. Bemessungsgrundlage ist das zuletzt bezogene Gehalt einschliesslich Teuerungszulage und Sozialzulage, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage.</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>b) Aufgehoben.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (gelöscht), Abs. 4 (geändert)</p> <p>¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 65. Altersjahres wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt 6 Monatsgehälter. Bemessungsgrundlage ist das zuletzt bezogene Bruttogehalt einschliesslich Teuerungszulage und Sozialzulagen, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage.</p>

Geltendes Recht	Vorschlag Regierungsrat vom 1. April 2014 Vorlage Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 Laufnummer 14648	[M05] Ergebnis 1. Lesung Staatwirtschaftskommission vom 21. Oktober 2015
	<p>^{1a} Beim Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 65. Altersjahres infolge freiwilligen Rücktritts wird zulasten der Staatskasse eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung ausgerichtet. Diese beträgt 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts einschliesslich Teuerungszulage und Sozialzulage, jedoch ohne Landammann- und Statthalterzulage, und zwar</p> <p>a) bei weniger als 6 Amtsjahren: für die Dauer von 6 Monaten;</p> <p>b) bei 6 und mehr Amtsjahren: mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr Erhöhung um 50 Prozent eines Monatsgehalts bis auf 50 Prozent von 12 Monatsgehältern.</p> <p>³ Ist das Ausscheiden aus dem Amt auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen des Mitglieds des Regierungsrats zurückzuführen, wird die Abgangsentschädigung gekürzt, ganz verweigert oder ganz oder teilweise zurückgefordert. Zuständig für die Kürzung, die Verweigerung oder die ganze oder teilweise Rückforderung der Abgangsentschädigung ist der Regierungsrat.</p> <p>⁴ Solange nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Jahreseinkommen erzielt wird, das zusammen mit der Abgangsentschädigung den vor dem Ausscheiden aus dem Amt erzielten Bruttolohn überschreitet, ist die Abgangsentschädigung um den Mehrbetrag zu kürzen.</p>	<p>^{1a} Gelöscht.</p> <p>⁴ Solange nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Bruttojahreseinkommen erzielt wird, das zusammen mit der Abgangsentschädigung das vor dem Ausscheiden aus dem Amt erzielte Bruttogehalt überschreitet, ist die Abgangsentschädigung um den Mehrbetrag zu kürzen. Ein entsprechendes Einkommen ist unverzüglich dem Personalamt zu melden.</p>

Geltendes Recht	Vorschlag Regierungsrat vom 1. April 2014 Vorlage Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 Laufnummer 14648	[M05] Ergebnis 1. Lesung Staatswirtschaftskommission vom 21. Oktober 2015
<p>§ 8 Pensionskasse</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrats sind bei der Zuger Pensionskasse nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes versichert, jedoch mit folgenden Abweichungen:</p> <p>a) Der Kanton bezahlt zusätzlich zum gesetzlichen Sparbeitrag des Arbeitgebers die folgenden ausserordentlichen Sparbeiträge in Prozenten des versicherten Lohnes. Die Berechnung der massgebenden Jahre erfolgt vom Tag des Amtsantritts bis zum Tag des Austritts aus dem Amt. Die ausserordentlichen Sparbeiträge werden unabhängig vom Alter der Versicherten deren individuellem Sparkonto gutgeschrieben.</p> <p>c) Scheiden die Versicherten vor Vollendung des 65. Altersjahrs aus dem Regierungsrat aus, so haben sie im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt die Wahl zwischen:</p>	<p>§ 8 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrats sind bei der Zuger Pensionskasse nach den Vorschriften des Pensionskassengesetzes¹⁾ versichert.</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>c) Aufgehoben.</p>	

¹⁾ BGS 151.2

Geltendes Recht	Vorschlag Regierungsrat vom 1. April 2014 Vorlage Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 Laufnummer 14648	[M05] Ergebnis 1. Lesung Staatswirtschaftskommission vom 21. Oktober 2015
<p>d) Wählen die Versicherten die Altersrenten, so wird ihr Sparguthaben in eine Rente umgewandelt; der für das Rücktrittsalter 65 geltende Umwandlungssatz der Zuger Pensionskasse reduziert sich für jeden bis zum Alter 65 fehlenden Monat um 0,01 Prozentpunkte. Bei Rentenbeginn vor dem vollendeten 65. Altersjahr erstattet der Kanton der Pensionskasse die Kosten für das zusätzlich zu stellende Vorsorgekapital samt Rückstellungen, welches sich aufgrund des gegenüber der Zuger Pensionskasse höheren Umwandlungssatzes bestimmt.</p> <p>e) Wird die Versicherung bei der Pensionskasse weitergeführt, so haben die Versicherten der Kasse die gesamten gesetzlichen Risiko- und Zusatzbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu entrichten; Einkäufe bis zur maximal vorgesehen Höhe ihres Sparkontos sind zulässig.</p>	<p>d) Aufgehoben.</p> <p>e) Aufgehoben.</p>	
<p>§ 10 Übergangsrecht und Besitzstand</p>	<p>§ 10 Abs. 3 (neu)</p> <p>³ Paragraph 8 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats in der Fassung vom 29. August 2013 (in Kraft seit 1. Januar 2014) gilt weiterhin bis zum Ende der laufenden Legislatur 2015-2018 am 31. Dezember 2018 für die Mitglieder des Regierungsrats, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung im Amt sind.</p>	<p>§ 10 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Die Paragraphen 7 und 8 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats in der Fassung vom 29. August 2013 (in Kraft seit 1. Januar 2014) gelten weiterhin bis zum Ende der laufenden Legislatur 2015-2018 am 31. Dezember 2018 für die Mitglieder des Regierungsrats, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung im Amt sind.</p>

Geltendes Recht	Vorschlag Regierungsrat vom 1. April 2014 Vorlage Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 Laufnummer 14648	[M05] Ergebnis 1. Lesung Staatswirtschaftskommission vom 21. Oktober 2015
	II.	
	Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 ¹⁾ (Stand 8. November 2014) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 27 Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter sowie an die Landschreiberin/den Landschreiber</p> <p>¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Landschreiberin/der Landschreiber haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden.</p>	<p>§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)</p> <p>¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter, die Landschreiberin bzw. der Landschreiber, die bzw. der Datenschutzbeauftragte und die Ombudsperson haben bei Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 65. Altersjahrs Anspruch auf eine Abgangsentschädigung.</p>	<p>§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2a (gelöscht), Abs. 2b (gelöscht), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu) Sonderregelungen für Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter, an die Landschreiberin/den Landschreiber, an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten sowie an die Ombudsperson (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Landschreiberin/der Landschreiber haben bei Ausscheiden aus dem Amt vor Vollendung des 65. Altersjahrs Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in Form einer teilweisen Gehaltsfortzahlung. Diese beträgt 6 Monatsgehälter. Bemessungsgrundlage ist das zuletzt bezogene Bruttogehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage. Für die Gerichte gehören auch die Präsidial- und Abteilungszulagen zur Bemessungsgrundlage.</p> <p>^{1a} Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.</p>

¹⁾ BGS [154.21](#)

Geltendes Recht	Vorschlag Regierungsrat vom 1. April 2014 Vorlage Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 Laufnummer 14648	[M05] Ergebnis 1. Lesung Staatswirtschaftskommission vom 21. Oktober 2015
<p>² Die Abgangsentschädigung beträgt während der ersten 6 Amtsjahre 6 Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr um ein Monatsgehalt bis auf 12 Monatsgehälter nach 12 oder mehr Amtsjahren. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage.</p>	<p>² Beim Ausscheiden aus dem Amt infolge unverschuldeter Nichtwiederwahl oder Invaliditätshalber beträgt die Abgangsentschädigung während der ersten 6 Amtsjahre 6 Monatsgehälter und erhöht sich mit jedem weiteren vollendeten Amtsjahr um ein Monatsgehalt bis auf 12 Monatsgehälter nach 12 oder mehr Amtsjahren. Bemessungsgrundlage ist das Jahresgehalt einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage. Für die Gerichte gehören auch die Präsidial- und Abteilungszulagen zur Bemessungsgrundlage.</p> <p>^{2a} Beim Ausscheiden aus dem Amt infolge freiwilligen Rücktritts beträgt die Abgangsentschädigung 50 Prozent des zuletzt bezogenen Gehalts einschliesslich Teuerungszulage, Sozialzulagen sowie Treue- und Erfahrungszulage, und zwar</p> <p>a) bei weniger als 6 Amtsjahren. für die Dauer von 6 Monaten;</p> <p>b) bei 6 und mehr Amtsjahren: mit dem weiteren vollendeten Amtsjahr Erhöhung um 50 Prozent eines Monatsgehalts bis auf 50 Prozent von 12 Monatsgehältern.</p> <p>^{2b} Die Abgangsentschädigung entfällt mit dem Bezug einer Pensionskassenrente.</p>	<p>² Aufgehoben.</p> <p>^{2a} Gelöscht.</p> <p>^{2b} Gelöscht.</p>

Geltendes Recht	Vorschlag Regierungsrat vom 1. April 2014 Vorlage Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 Laufnummer 14648	[M05] Ergebnis 1. Lesung Staatswirtschaftskommission vom 21. Oktober 2015
	<p>⁴ Ist die Nichtwiederwahl auf eine schwere Amtspflichtverletzung oder auf ein Verbrechen oder Vergehen der Richterin/des Richters oder der Land-schreiberin/des Landschreibers zurückzuführen, wird die Abgangsentschädigung gekürzt, ganz verweigert oder ganz oder teilweise zurückgefordert. Zuständig für die Kürzung, die Verweigerung oder die ganze oder teilweise Rückforderung der Abgangsentschädigung ist für die Mitglieder der Gerichte das entsprechende Gericht und für die Landschreibenden der Regierungsrat.</p> <p>⁵ Solange nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Jahreseinkommen erzielt wird, das zusammen mit der Abgangsentschädigung den vor dem Ausscheiden aus dem Amt erzielten Bruttolohn überschreitet, ist die Abgangsentschädigung um den Mehrbetrag zu kürzen.</p>	<p>⁵ Solange nach dem Ausscheiden aus dem Amt ein Bruttojahreseinkommen erzielt wird, das zusammen mit der Abgangsentschädigung den vor dem Ausscheiden aus dem Amt erzielten Bruttolohn überschreitet, ist die Abgangsentschädigung um den Mehrbetrag zu kürzen. Ein entsprechendes Einkommen ist unverzüglich dem Personalamt zu melden.</p> <p>⁶ Die bzw. der Datenschutzbeauftragte sowie die Ombudsperson haben keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung.</p>
<p>§ 72 Übergangsrecht</p>		<p>§ 72 Abs. 8 (neu)</p> <p>⁸ Paragraph 27 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes (in Kraft seit 1. Januar 1995) gilt weiterhin bis zum Ende der laufenden Amtsperiode 2013-2018 am 31. Dezember 2018 für die Mitglieder der Gerichte bzw. der laufenden Legislatur 2015-2018 am 31. Dezember 2018 für die Land-schreiberin bzw. den Land-schreiber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung im Amt sind.</p>

Geltendes Recht	Vorschlag Regierungsrat vom 1. April 2014 Vorlage Nr. 2243.2/2303.2/2373.2/2374.2 Laufnummer 14648	[M05] Ergebnis 1. Lesung Staatswirtschaftskommission vom 21. Oktober 2015
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung ¹ . Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 1. Januar 2017 in Kraft.	
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Moritz Schmid Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	

¹ BGS 111.1